

RS Vwgh 1993/3/24 92/03/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §101 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Die bloße Behauptung eines der im Verfahren vernommenen vier Gendarmeriebeamten, es sei die Überladung des Fahrzeugs bereits optisch erkennbar gewesen, vermag bei der gegebenen Sachlage den Schulterspruch nicht mit der für in Verwaltungsstrafsachen notwendigen Sicherheit zu stützen, zumal sich die Anzeige hier nur auf die Abwaage stützt.

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030202.X03

Im RIS seit

06.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>